

Satzung des Fördervereins ASV Scheppach-Adolzfurt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Förderverein führt den Namen "Förderverein ASV Scheppach-Adolzfurt". Sitz des Vereins ist in 74626 Bretzfeld. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Sports und der Jugend insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des ASV Scheppach-Adolzfurt e.V. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen und anderen Maßnahmen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Insbesondere werden durch Mittel des Fördervereins talentierte Jugendliche, Abteilungen und Mannschaften unterstützt, z.B. durch Lehrgänge, Trainingslager, Sportausrüstungen usw. Außerdem sollen durch Zuwendungen des Fördervereins die sportlichen Anlagen des ASV Scheppach-Adolzfurt e.V. Instand gehalten, modernisiert oder verbessert werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs.1 genannten Körperschaft verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist endgültig. Personen, die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss, wenn der jährliche Beitrag nicht mehr gezahlt wurde oder wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichem Verhalten (wird durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen), oder durch Auflösung des Vereins.
- (3) Der Austritt ist dem Vereinvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus können Sonderzahlungen geleistet werden. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.
- (2) Gönner, Sponsoren und Freunde des ASV Scheppach-Adolzfurt e.V. können, auch ohne Mitglied des Fördervereins zu sein, diesen bei der Bewältigung seiner Aufgaben durch Spenden unterstützen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die alle Mitglieder des Fördervereins umfasst. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Der Termin ist jeweils im ersten Quartal des Jahres und wird möglichst vor die Hauptversammlung des ASV Scheppach-Adolfzfurt e.V. gelegt.
- (2) Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bretzfeld. Die Einladung enthält eine Tagesordnung nach nachfolgendem Muster:
 1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 2. Rechenschaftsbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfung
 3. Bericht des Schriftführers
 4. Beschlussfassung über Anträge
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Neuwahlen des Vorstandes
- (3) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (4) Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter.
- (5) Die Hauptversammlung entscheidet über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Zwei Kassenprüfer sind zu wählen, die die Kasse prüfen und der Hauptversammlung hierüber Bericht erstatten.
- (6) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (8) Das Stimmrecht kann nicht durch ein Vertreter ausgeübt werden. Bei Wahlen ist eine geheime Wahl durch Stimmzettel dann erforderlich, wenn dies aus der Versammlung heraus verlangt wird. Ansonsten können die Wahlen durch Zurufe oder Handzeichen erfolgen.
- (9) Eine geplante Satzungsänderung des Fördervereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt genannt sein.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (11) Der 1. Vorsitzende und der Kassier verwalten in Kooperation die Kasse des Vereins und führen eine Mitgliederkartei sowie eine Spendenliste. Der Kassier führt verantwortlich ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung oder mit Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden leisten.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Kassier, einem Schriftführer (Pressewart) und mindestens 3 Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird vom Vorstand bestimmt und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Einer der Beisitzer muss Mitglied der Vorstandschaft des ASV Scheppach-Adolzfurt e.V. sein, darf aber dort nicht die Funktion eines Kassiers wahrnehmen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt (der Vorstand gem. § 26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sollen möglichst im Wechsel gewählt werden (jährlich jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes). Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu gewählt werden. Kann ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Besetzung dessen Aufgaben.

- (3) Dem Vereinsvorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zu einem Betrag von EUR 5.000,- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen kann. Im übrigen bedarf sich der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (5) Er gibt sich eine Geschäftsordnung und nimmt eine Geschäftsverteilung vor. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied auch ohne einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes einberufen werden,.

§ 8 Auflösung des Fördervereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den ASV Scheppach-Adolfzfurt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugend zu verwenden hat.
- (2) Besteht dieser nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über eine solche künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss namentlich erfolgen. Sollten weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 1/4 der anwesenden stimm- berechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte vollends abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Die Mitgliederversammlung kann dabei auch bestimmen, dass die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder erfolgt.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die am vorstehende Satzung wurde am 01.03.2006 in der Gründungsversammlung beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.

Bretzfeld, den 01.03.2006

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Kassier

.....
Schriftführer

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer

Weitere Unterschriften von Gründungsmitgliedern

.....

.....

.....

.....

.....